

Schrittweise Öffnung der Schule für den Unterricht, Regularien

Liebe Schülerinnen und Schüler der EF,

zwar wird die Schule ab der kommenden Woche, wenn die schriftlichen Abiturprüfungen abgeschlossen sein werden, noch einmal für Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen geöffnet, aufgrund des erhöhten Raumbedarfs und der Vorrangigkeit der Jahrgangsstufe Q1, die sich bereits in der Qualifikationsphase für die Zulassung zu den Abiturprüfungen befindet, werdet Ihr aber bis zu den Sommerferien nur noch an wenigen Unterrichtstagen in der Schule anwesend sein. Wie unter diesen Umständen das Schuljahr für Euch dennoch ordnungsgemäß zu Ende gebracht wird, möchte ich in diesem Anschreiben erläutern.

Präsenzunterricht nach gesondertem Plan und Distanzunterricht

In den noch verbleibenden Wochen des Schuljahres findet der Unterricht vorrangig weiterhin im **Distanzunterricht** statt; an einzelnen Terminen wird es jedoch auch noch **Präsenzunterricht** als Blockunterricht in aufgeteilten Lerngruppen in der Schule geben. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Der Unterricht in der Schule findet selbstverständlich unter den **Vorgaben des Infektionsschutzes** statt. Hierbei sind wir alle, Lehrpersonal wie auch Schülerinnen und Schüler, gefordert, diese Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen, um die Ansteckungsgefahr gering zu halten. Beachtet hierzu die Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz!

Da sich aus der langen Schließung des Unterrichts in diesem Schuljahr einige Unwägbarkeiten im Hinblick auf Eure Versetzung bzw. den Erwerb der Fachoberschulreife (FOR) ergeben, ist auch die Verordnung über den Bildungsgang (APO-GOSt) in einigen wichtigen Punkten auf diese besondere Situation angepasst worden:

Änderungen im Klausurbereich und der Benotung

- Die Gesamtzahl der **Klausuren** im 2. Halbjahr wird in den schriftlich gewählten Fächern auf höchstens eine reduziert (vgl. §46 Abs. 2 u. 3 APO-GOSt):
 - Wurde schon eine Klausur geschrieben, wird keine weitere Klausur in diesem Fach mehr angesetzt. Die Note der Klausur fließt in die Zeugnisnote mit ein (siehe Punkt 2).
 - Wurde diese erste Klausur z.B. aus Krankheitsgründen versäumt, kann nach Absprache mit der Fachlehrkraft gegebenenfalls noch ein Nachschreibtermin angesetzt werden.
 - Wurde noch keine Klausur geschrieben bzw. wird kein Nachschreibtermin mehr angesetzt, entfällt diese Bewertungsgrundlage (siehe Punkt 3).
- Die **Note** des zweiten Halbjahres muss sich in den Fächern, in denen eine Klausur im zweiten Halbjahr geschrieben wurde, nicht aus der gleichwertigen Berücksichtigung der schriftlichen Note und den Noten der sonstigen Mitarbeit ergeben, sondern kann zugunsten der Schülerin bzw. des Schülers einen der beiden Beurteilungsbereiche – dies dürfte dann in aller Regel die sonstige Mitarbeit sein – stärker gewichten (vgl. §46 Abs. 1 APO-GOSt).
- Sollte unter den aktuellen Umständen **keine hinreichende Bewertungsgrundlage** vorliegen, was z.B. bei Entfall der Klausur oder bei einer größeren Anzahl von entschuldigtem Fehlzeiten vor der Unterrichtsschließung im März der Fall sein kann, so wird die Note des ersten Halbjahres auch als Note für das zweite Halbjahr übernommen (vgl. §46 Abs. 4 APO-GOSt).

Versetzung, Möglichkeit der Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses

- Der Übergang von der EF in die Q1 erfolgt in diesem Schuljahr **ohne Versetzung**, d.h. alle Schülerinnen und Schüler gehen unabhängig von ihren Zeugnisnoten am Ende dieses Schuljahres in die Q1 über (vgl. §47 Abs. 2 APO-GOST).
- Der Erwerb der **Fachoberschulreife** (FOR, das ist die sogenannte „Mittlere Reife“) bzw. des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 (HSA 10), ist allerdings an Leistungsanforderungen, d.h. in der Regel mindestens ausreichende Zeugnisnoten gebunden. Entsprechen die Zeugnisnoten nicht diesen Anforderungen, ist in diesem Jahr die Nachprüfung auch in mehreren Fächern möglich (vgl. §49 APO-GOST).
- Im Falle von mehreren Nachprüfungen einer Schülerin oder eines Schülers kann an einem Tag sowohl eine schriftliche Prüfung als auch eine mündliche Prüfung stattfinden; bei mündlichen Prüfungen können bis zu drei Prüfungen an einem Tag stattfinden (vgl. VV 3.6 zu § 46 APO-GOST).

Höchstverweildauer in der Oberstufe, Möglichkeit der Wiederholung

- Eine Verlängerung der **Höchstverweildauer** in der Sekundarstufe II bedarf in diesem Jahr nicht der Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde, d.h. ein zusätzliches – dann insgesamt fünftes – Jahr in der Oberstufe ist unter den aktuellen Umständen möglich.
- Die EF kann auf Antrag **freiwillig wiederholt** werden. Eine solche freiwillige Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer in der Oberstufe angerechnet. Die Schülerinnen und Schüler werden diesbezüglich von ihrem Beratungslehrerteam über die jeweiligen Vor- und Nachteile einer solchen Wiederholung beraten. Die Entscheidung über die freiwillige Wiederholung liegt in diesem Fall bei den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern.

Für Fragen zu diesen Regelungen stehen wir, Euer Beratungslehrerteam und ich, Euch und Euren Erziehungsberechtigten selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen für einen erfolgreichen Abschluss dieses Schuljahres

Dahmen, StD
(Oberstufenkoordinator)